

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR
DIE KOORDINIERT VERMITTLUNG VON KRE-
DITEN FÜR DAS PRIVATKUNDENGESCHÄFT IN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Europace Ratenkredit GmbH
Heidestr. 8
10557 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die koordinierte Vermittlung von Krediten für das Privatkundengeschäft in der Bundesrepublik Deutschland (die „Bedingungen“) in der Fassung vom 31.10.2020 gelten im Verhältnis zwischen dem „Vermittlungskoordinator“ und den „Vertriebspartnern“, im Verhältnis zwischen dem „Vermittlungskoordinator“ und den „Produktpartnern“ sowie in dem Verhältnis zwischen den „Vertriebspartnern“ und den „Produktpartnern“.

Teil 1 (§§ 1 bis 11) und Teil 2 (§§ 12 bis 14) dieser „Bedingungen“ gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem „Vermittlungskoordinator“ und den „Vertriebspartnern“.

Teil 1 (§§ 1 bis 11) und Teil 3 (§§ 15 bis 19) dieser „Bedingungen“ gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem „Vermittlungskoordinator“ und den „Produktpartnern“.

Teil 1 (§§ 1 bis 11) dieser „Bedingungen“ gilt für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den „Vertriebspartnern“ und den „Produktpartnern“.

Änderungen dieser „Bedingungen“

(a) Der „Vermittlungskoordinator“ behält sich vor, diese „Bedingungen“, soweit sie gegenüber den „Partnern“ gelten, jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern, es sei denn, die Änderung ist für die „Partner“ nicht zumutbar. Der „Vermittlungskoordinator“ wird die „Partner“ über beabsichtigte Änderungen dieser Bedingungen rechtzeitig in Textform (per Brief

oder E-Mail) benachrichtigen (Änderungsmitteilung). Widerspricht der „Partner“ der Geltung der neuen Bedingungen nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die geänderten Bedingungen als vom jeweiligen „Partner“ angenommen. Der „Vermittlungskoordinator“ wird die „Partner“ in der Änderungsmitteilung auf das vorstehende Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist ausdrücklich hinweisen.

(b) Der „Vermittlungskoordinator“ behält sich darüber hinaus vor, diese „Bedingungen“, soweit sie gegenüber den „Vertriebspartnern“ oder „Produktpartnern“ gelten, in den folgenden Fällen einseitig zu ändern:

- (1) wenn die Änderung lediglich vorteilhaft oder neutral für die „Partner“ ist;
- (2) um die Übereinstimmung dieser Bedingungen mit dem geltenden Recht zu ermöglichen, insbesondere wenn sich die Rechtslage ändert;
- (3) wenn die Änderung technisch bedingt ist (z. B. bei einer Änderung der technischen Abläufe oder Arbeitsschritte im Rahmen der Leistungserbringung), es sei denn, sie haben wesentliche Auswirkungen auf das bestehende Vertragsverhältnis mit dem „Partner“;
- (4) um eine aus einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung folgende Verpflichtung des „Vermittlungskoordinators“ zu erfüllen; oder
- (5) um Bedingungen für die Inanspruchnahme von neuen oder zusätzlichen Funktionen, Diensten, Dienstleistungen und sonstigen Services, die dem „Partner“ im Rahmen seines ihm auf Grundlage dieser „Bedingungen“ bereitgestellten Zugangs zu „Europace“ angeboten werden, zu ergänzen, es sei denn, dass dies für den „Vertriebspartner“ oder den „Produktpartner“ nicht lediglich vorteilhaft oder neutral ist.

(c) Soweit der „Vermittlungskoordinator“ diese „Bedingungen“ gemäß Absatz (b) ändert, wird der „Vermittlungskoordinator“ die „Partner“, soweit die neuen Bedingungen diesen

gegenüber Geltung haben sollen, in Textform (per Brief oder E-Mail) über die Änderungen informieren.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

(1) Ausdrücke, die in diesen „Bedingungen“ oder den „Vermittlungsverträgen“ in Anführungszeichen verwendet werden, sind definierte Begriffe, welche nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge erläutert werden:

„akzeptierter Produktpartner“ ist ein „Produktpartner“, der vom jeweiligen „Vertriebspartner“ grundsätzlich akzeptiert wurde (vgl. im Einzelnen § 3 Abs. 2).

„akzeptierter Vertriebspartner“ ist ein „Vertriebspartner“, der vom jeweiligen „Produktpartner“ grundsätzlich akzeptiert wurde (vgl. im Einzelnen § 3 Abs. 3).

„Bedingungen“ sind die in diesem Dokument aufgeführten Begriffsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die „Vermittlung“ von „Krediten“; maßgebend ist die jeweils gültige Fassung.

„europace®PPD“ ist ein Marktplatz zur automatischen koordinierten Vermittlung von „Krediten“; durch den Abschluss von „Vermittlungsverträgen“ oder von Einzelgeschäften im Rahmen der „Vermittlungsverträge“ werden den „Partnern“ keine Rechte an „europace®PPD“ eingeräumt. Im Folgenden wird auch gleichbedeutend der Begriff „europace“ oder „Europace“ verwendet.

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Banken im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet sind.

„Grundsätze“ bedeutet im Hinblick auf die Initiierung von „Vermittlungen“ über „europace®PPD“: (1.) Chancengleichheit und

Fairness gegenüber allen „Partnern“, (2.) freies Spiel der Marktkräfte, (3.) Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Kartellabsprachen, (4.) Qualitätsprüfung bei der Aufnahme neuer „Partner“, (5.) Objektivität der Vermittlungsprozesse und (6.) unparteiisches Verhalten des „Vermittlungskoordinators“.

„Kosten“ bedeutet externe und interne Kosten unter Einschluss von angemessenen Aufwendungen für externe Berater.

„Koordinationsvertrag“ ist ein Vertrag zwischen „Vermittlungskordinator“ und „Produktpartner“, der den „Vermittlungskordinator“ ermächtigt, „Vermittlungsverträge“ als Stellvertreter des „Produktpartners“ mit „Vertriebspartnern“ zu schließen. Der „Koordinationsvertrag“ kann weitere Leistungsbeziehungen zwischen „Vermittlungskordinator“ und „Produktpartner“ regeln.

„Kredit“ ist eine Finanzierung zugunsten einer oder mehrerer natürlicher Personen, mit Ausnahme der Finanzierungen, die durch in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes und überwiegend wohnwirtschaftlich genutztes Immobilienvermögen grundpfandrechtlich besichert sind.

„Kreditanfrage“ ist die vollständige Übermittlung mittels „europace®PPD“ aller vom „Produktpartner“ für die erfolgreiche „Vermittlung“ benötigten „Mindestinformationen“ durch einen „Vertriebspartner“ mit Unterstützung des „Vermittlungskordinators“.

„Kreditdokumente“ bedeutet im Hinblick auf einen bestimmten „Kredit“ der betreffende Darlehensvertrag und/oder andere für die Valutierung von Finanzmitteln relevante Verträge sowie alle sonstigen Unterlagen die im Einzelfall nach Auffassung des „Produktpartners“ im Zusammenhang mit dem „Kredit“ sowie ggf. der „kreditnahen Versicherung“ notwendig oder wünschenswert sind. Zu den Kreditdokumenten gehören nur solche Unterlagen, die (a) nach dem Wunsch

des „Produktpartners“ ausgefüllt und vom Kunden unterschrieben werden müssen oder (b) auf die die in (a) genannten Dokumente ausdrücklich verweisen (z.B. Auszahlungsvooraussetzungen und allgemeine Geschäftsbedingungen).

„Kreditkondition“ entspricht dem vom „Produktpartner“ zuletzt quotierten Festzins, zu dem der „Vermittlungskordinator“ den „Kredit“ bei dem betreffenden „Produktpartner“ beschaffen kann. Die „Kreditkondition“ wird ausgedrückt als ein Zins per annum.

„Kreditnahe Versicherung“ steht in Zusammenhang mit dem „Kredit“ und dient der Absicherung der Verpflichtung des Kreditnehmers zur Rückzahlung des „Kredits“. Der Abschluss einer „kreditnahen Versicherung“ durch den Kreditnehmer ist fakultativ. Im Versicherungsfall übernimmt die Versicherung die vollständige oder teilweise Rückzahlung des „Kredites“.

„Mindestinformationen“ sind diejenigen Daten, die ein „Produktpartner“ nach eigener Definition mindestens benötigt, um eine „Vorprüfung“ durch den „Vermittlungskordinator“ durchführen zu lassen.

„Partner“ ist jeder „Vertriebspartner“ und jeder „Produktpartner“.

„Produktpartner“ sind Banken und alle anderen Unternehmen, die einen wirksamen „Koordinationsvertrag“ mit dem „Vermittlungskordinator“ unterhalten.

„Status-Gelb-Nachricht“ (entfällt)

„Status-Grün-Nachricht“ ist im Hinblick auf eine von einem „akzeptierten Vertriebspartner“ übermittelte „Kreditanfrage“ die über „europace®PPD“ übermittelte (und durch ein grünes Zeichen symbolisierte) Nachricht, (1.) dass die „Kreditanfrage“ die „Vorprüfkriterien“ eines „akzeptierten Produktpartners“ erfüllt und (2.) welches die Konditionen

dieses „Produktpartners“ für die Vergabe des „Kredits“ sind.

„Status-Grün-Ex-Gelb-Nachricht“ (entfällt)

„Status-Grün-Produktpartner“ ist ein „akzeptierter Produktpartner“, bei dem die „Vorprüfkriterien“ bei einer bestimmten „Kreditanfrage“ zu einer „Status-Grün-Nachricht“ geführt haben.

„Untervermittler“ ist jeder Zuträger eines „Vertriebspartners“.

„Vermittlung“ ist die Vermittlung eines „Kredits“ zwischen einem oder mehreren Kreditnehmern und einem oder mehreren „Produktpartnern“ durch einen oder mehrere „Vertriebspartner“ unter Einschaltung des „Vermittlungskordinators“.

„Vermittlungskordinator“ ist die Europace Ratenkredit GmbH, Berlin.

„Vermittlungsvertrag“ ist ein die Rechtsbeziehungen regelnder Rahmenvertrag zwischen einem „Vertriebspartner“ und einem „Produktpartner“, der dem Ziel der rechtlichen Regelung von „Vermittlungen“ dient.

„Vertriebspartner“ sind Banken, Bausparkassen, Versicherungen, Finanzdienstleister und alle anderen Unternehmen, die einen wirksamen „Vermittlungsvertrag“ mit einem oder mehreren „Produktpartnern“ unterhalten und diese „Bedingungen“ anerkannt haben.

„Vorprüfkriterien“ sind im Hinblick auf einen „Produktpartner“ die Kriterien, die dieser „Produktpartner“ dem „Vermittlungskordinator“ zum Zeitpunkt einer konkreten „Kreditanfrage“ zuletzt für die Vorprüfung von „Kreditanfragen“ mitgeteilt hat und die der „Vermittlungskordinator“ entsprechend in „europace®PPD“ eingestellt hat und/oder Kriterien, die der „Produktpartner“ im Rahmen des eigenen Scorings prüft, welches der „Vermittlungskordinator“ über eine Schnittstelle/API aufruft.

„Vorprüfung“ ist der elektronische Abgleich einer „Kreditanfrage“ mit den „Vorprüfkriterien“ der „akzeptierten Produktpartner“ durch den „Vermittlungskordinator“.

(2) Überschriften und Fußnoten in diesem Vertrag sind bloße redaktionelle Maßnahmen und sind bei der Vertragsauslegung nicht zu berücksichtigen.

§ 2 Geschäftsgegenstand und Hauptpflichten

(1) Der „Vermittlungskordinator“ wird vom „Vertriebspartner“ und „Produktpartner“ in die „Vermittlung“ eines „Kredites“ miteinbezogen, indem der „Vermittlungskordinator“ den Informationsfluss, vertragliche Beziehungen sowie Zahlungen zwischen „Vertriebspartner“ und „Produktpartner“ organisiert.

Der „Vermittlungskordinator“ koordiniert die Vermittlung von „Krediten“ unter Verwendung der Plattform „europace®PPD“. Die Koordination der Vermittlung erfolgt in der Weise, dass der „Vermittlungskordinator“ die „Mindestinformationen“ mit den „Vorprüfkriterien“ unter Verwendung der Plattform „europace®PPD“ abgleicht und das Ergebnis dieses Abgleichs an den „Vertriebspartner“ mitteilt. Die Mitteilung des Ergebnisses muss innerhalb von einer Stunde erfolgen. Ziel ist der schnelle Informationsaustausch, der den zügigen, erfolgreichen Abschluss eines Kreditvertrages zwischen dem Kreditnehmer und dem „Produktpartner“ ermöglicht. Kommt es zum Abschluss eines Kreditvertrages, entsteht für den jeweiligen „Produktpartner“ zum einen die Verpflichtung zur Zahlung der Provision an den „Vermittlungskordinator“. Die Zahlung erfolgt unmittelbar vom „Produktpartner“ an den „Vermittlungskordinator“. Zum anderen hat der „Produktpartner“ dem Vertriebspartner eine Vermittlungsprovision zu zahlen. Diese Zahlung erfolgt mit Einwilligung des „Vertriebspartners“ an den „Vermittlungskordinator“, der den Betrag im Namen und für Rechnung des „Vertriebspartners“ vereinnahmt und sodann an den „Vertriebspartner“ weiterleitet.

(2) „Koordinationsverträge“ sind Rahmenverträge zur Organisation des Informationsflusses, der vertraglichen Beziehungen sowie Zahlungen zwischen „Vertriebspartner“ und „Produktpartner“. Der „Vermittlungskordinator“ gibt dem „Produktpartner“ keine Gewähr, dass er mit seinem Angebot und seinen Produkten ein Mindestneugeschäftsvolumen erhält.

(3) „Vermittlungsverträge“ sind Rahmenverträge zwischen „Vertriebspartner“ und „Produktpartner“. Der „Vermittlungskordinator“ vertritt den „Produktpartner“ beim Abschluss von „Vermittlungsverträgen“.

§ 3 Zugang zu „europace®PPD“ und Festlegung der „akzeptierten Partner“

(1) Nach Abschluss eines „Vermittlungsvertrages“ oder eines „Koordinationsvertrages“ ist der „Vermittlungskordinator“ verpflichtet, dem betreffenden „Partner“ schriftlich, mündlich oder elektronisch einen Login-Namen und ein Passwort zu nennen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem „Partner“ den Zugang zu „europace®PPD“ zu ermöglichen. Der „Partner“ ist in jedem Fall selbst dafür verantwortlich, dass er einen geeigneten Internet-Zugang, Computer, Browser, Acrobat-Reader, Bildschirmauflösung und fachkundiges Personal etc. vorhält und Hinweise zur Konfiguration beachtet und vollständig umsetzt.

(2) Der „Vermittlungskordinator“ muss jedem neuen „Vertriebspartner“ die gegenwärtigen „Produktpartner“, in dessen Stellvertretung er Verträge schließt, namentlich nennen. Später hinzukommende „Produktpartner“ muss der „Vermittlungskordinator“ jedem „Vertriebspartner“ innerhalb von 5 „Geschäftstagen“ anzeigen. Die „Vertriebspartner“ teilen dem „Vermittlungskordinator“ über Einstellungen in „Europace“ mit, mit welchen „Produktpartnern“ der „Vermittlungskordinator“ „Vermittlungen“ organisieren darf (die „akzeptierten Produktpartner“); einmal getroffene Entscheidungen können von den „Vertriebspartnern“ jederzeit durch Änderungen in „Europace“ rückgängig

gemacht werden; im Hinblick auf „Kredite“, für die bereits eine „Kreditanfrage“ bei einem „Produktpartner“ gestellt wurde, ist allerdings eine Rückgängigmachung diesem „akzeptierten Produktpartner“ gegenüber insoweit ohne Wirkung.

(3) Der „Vermittlungskoordinator“ muss jedem neuen „Produktpartner“ die gegenwärtigen „Vertriebspartner“, mit denen er Verträge als Stellvertreter des „Produktpartners“ geschlossen hat, namentlich nennen. Später hinzukommende „Vertriebspartner“ muss der „Vermittlungskoordinator“ jedem „Produktpartner“ innerhalb von 5 „Geschäftstagen“ anzeigen. Die „Produktpartner“ teilen dem „Vermittlungskoordinator“ über Einstellungen in „Europace“ mit, mit welchen „Vertriebspartnern“ der „Vermittlungskoordinator“ „Vermittlungen“ organisieren darf (die „akzeptierten Vertriebspartner“); einmal getroffene Entscheidungen können von den „Produktpartnern“ jederzeit durch Änderung in „Europace“ rückgängig gemacht werden; in Bezug auf „Kredite“, für die bereits eine „Status-Grün-Antwort“ gegeben wurde, ist eine Rückgängigmachung allerdings insoweit ohne Wirkung.

§ 4 Nebenpflichten von „Vertriebspartnern“ und „Produktpartnern“ im Rahmen von „Vermittlungsverträgen“

Unbeschadet aller gesetzlich geregelten Nebenpflichten haben „Vertriebspartner“ und „Produktpartner“ im Rahmen von „Vermittlungsverträgen“ die folgenden Nebenpflichten:

1. Jeder „Vertriebspartner“ hat es zu unterlassen, irgendwelche rechtsverbindlichen Willenserklärungen für einen „Produktpartner“ oder den „Vermittlungskoordinator“ abzugeben oder Rechtsgeschäfte für diese zu schließen.
2. Jeder „Vertriebspartner“ hat seine Kunden rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass „Kredite“ (im Sinne dieses Vertrages) ausschließlich von „Produktpartnern“ vergeben werden, dass eine „Status-Grün-Nachricht“ keine rechtsverbindliche Kreditusage darstellt, und dass

rechtsverbindliche Willenserklärungen für oder gegen die „Produktpartner“ nur von oder gegenüber den „Produktpartnern“ abgegeben werden können.

3. (entfällt)

4. Jeder „Vertriebspartner“ hat es zu unterlassen, eine Firma, Markennamen, Warenzeichen oder sonstige Namen oder Merkmale eines „Produktpartners“ oder des „Vermittlungskoordinators“ zu nutzen oder zu verwenden, es sei denn, der entsprechende „Vertriebspartner“ ist hierzu ausdrücklich ermächtigt. Jeder „Vertriebspartner“ hat im Außenverhältnis den Eindruck zu vermeiden, er sei rechtlich oder faktisch in die interne Organisation eines „Produktpartners“ eingebunden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten insoweit nicht, als in Antrags- oder Angebotsdokumenten, die im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Darlehens verwendet werden, Firma, Markennamen, Warenzeichen oder sonstige Namen oder Merkmale eines „Produktpartners“ vorgesehen sind oder die Nutzung und/oder Verwendung zur Erfüllung des Zwecks der Vermittlung erforderlich sind. Gestattet ist ebenso die Nutzung der Firma, Markennamen, Warenzeichen (insbesondere Logo) des „Produktpartners“ durch den „Vertriebspartner“ und seinen „Untervermittlern“ in online-Antragstrecken, bei denen der „Vermittlungskoordinator“ die Ermittlung und Vergleich von Konditionen übernimmt, wobei der „Vertriebspartner“ und seine „Untervermittler“ ggf. durch den „Produktpartner“ erteilte Vorgaben und Weisungen zur Nutzung der Firma, Markennamen oder Warenzeichen (insbesondere Logo) berücksichtigen werden.

5. Jeder „Vertriebspartner“ hat dafür Sorge zu tragen, dass Angaben betreffend den Kunden (und insbesondere betreffend seine Kreditwürdigkeit) über den „Vermittlungskoordinator“ an den „Produktpartner“ in inhaltlicher Übereinstimmung mit vom Kunden übergebenen schriftlichen Unterlagen bzw. Kundenangaben übermittelt werden.

6. Soweit keine anderslautende Einwilligung eines Kunden vorliegt, hat es jeder „Vertriebspartner“ und jeder „Produktpartner“ gleichermaßen zu unterlassen, Informationen und Daten, die er im Zusammenhang mit einer „Kreditanfrage“ oder „Vermittlung“ von dem „Vermittlungskordinator“, einem „Produktpartner“ oder einem „Vertriebspartner“ erhält, in anderer Weise als zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des entsprechenden „Vermittlungsvertrages“.

7. Jeder „Vertriebspartner“ und jeder „Produktpartner“ gleichermaßen ist zur Beachtung und Einhaltung der „Grundsätze“ Nr. 1 bis 3 verpflichtet.

8. Jeder „Vertriebspartner“ hat die schutzwürdigen Interessen des „Vermittlungskordinators“ bzw. der „Produktpartner“, jeder „Produktpartner“ die schutzwürdigen Interessen des „Vermittlungskordinators“ bzw. der „Vertriebspartner“ mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

9. Jeder „Vertriebspartner“ hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eingeschaltete „Untervermittler“ oder andere „Vertriebspartner“ ihrerseits die dem „Vermittlungskordinator“ und den „Produktpartnern“ gegenüber bestehenden Verpflichtungen einhalten. Darüber hinaus hat der „Vertriebspartner“ die von ihm beauftragen „Untervermittler“ zur Erfüllung aller gesetzlichen Verpflichtungen für Kreditvermittler zu verpflichten.

10. Jeder „Produktpartner“ kann den „Vertriebspartnern“ (und, sofern einschlägig, deren „Untervermittlern“) Kundenschutz gewähren. Der „Produktpartner“ teilt dem „Vermittlungskordinator“ mit, ob er a) keinen Kundenschutz gewährt, b) Kundenschutz nur auf das vermittelte Produkt gewährt oder c) Kundenschutz auf alle Finanzdienstleistungen gewährt. Der „Vermittlungskordinator“ teilt den „Vertriebspartnern“ die von den „Produktpartnern“ gewährte Kundenschutz-Stufe

sowie eventuelle Änderungen mit. Der „Produktpartner“ ist ebenfalls berechtigt, Individualvereinbarungen über den Umfang des Kundenschutzes oder Folgeprovisionen direkt mit dem „Vertriebspartner“ zu treffen.

Kundenschutz bedeutet im Verhältnis zwischen einem „Vertriebspartner“ und „Produktpartnern“, dass die „Produktpartner“ nicht berechtigt sind, Werbekontakt mit den Kunden des „Vertriebspartners“ oder seines „Untervermittlers“ aufzunehmen und gegenüber diesen Kunden für weitere gleich- oder andersartige Finanzdienstleistungen (je nach gewählter Kundenschutz-Stufe) oder andere Produkte zu werben. Dies gilt nicht, wenn diese „Bedingungen“ oder der „Vermittlungsvertrag“ ausdrücklich eine Ausnahme vom Kundenschutz vorsehen. Werbekontaktaufnahme seitens eines „Produktpartners“ ist insbesondere nicht gegeben, wenn

- (a) ein „Produktpartner“ Kontakt zu dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Prüfung der „Kreditanfrage“ aufnimmt;
- (b) ein „Produktpartner“ den Kontakt zu dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung, Auflösung oder Verlängerung bestehender Vertragsbeziehungen aufnimmt und diese nicht im Gegensatz zu den gegebenenfalls zwischen einzelnen „Vertriebspartnern“ und „Produktpartnern“ getroffenen Einzelabsprachen stehen; der „Produktpartner“ wird die berechtigten Interessen des „Vertriebspartners“ berücksichtigen und diese wahren
- (c) ein „Produktpartner“ Kontakt zu einem Kunden aufnimmt, der auch zum eigenen zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bereits existenten Kundenbestand des „Produktpartners“ gehört
- (d) ein „Produktpartner“ mit einem Kunden auf

Initiative des Kunden in eine Geschäftsverbindung eintritt, die nicht in sachlichem Zusammenhang mit einer „Kreditanfrage“ steht, (z.B. die andere Geschäftsfelder eines „Produktpartners“ als die Privatfinanzierung betreffen

(e) der Kunde bei zielgruppenbezogenen Werbemaßnahmen über externe Marketingdienstleister im Namen eines „Produktpartners“ angesprochen oder angesprochen wird oder wenn einem Kunden durch allgemeine Werbung eines „Produktpartners“ (insbesondere in Medien oder der Öffentlichkeit) dessen Unternehmen und Produkte zur Kenntnis gebracht werden sofern der jeweiligen in (a) bis (e) genannten Maßnahme keine Verletzung des Kundenschutzes vorausgegangen ist. In Zweifelsfällen trägt der „Produktpartner“ die Beweislast.

11. (entfällt)

12. Sofern „Vertriebspartner“ oder „Produktpartner“ für die Abwicklung seines Geschäfts Funktionen nutzt, die der „Vermittlungskoordinator“ über sogenannte Application Programming Interfaces – APIs – bereitstellt, verpflichtet er sich zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Europace APIs, die unter <https://developer.europace.de/terms/> dokumentiert sind.

§ 5 Nebenpflichten des „Vermittlungskoordinators“ im Rahmen von „Koordinationsverträgen“

Unbeschadet aller gesetzlich geregelten Nebenpflichten und unbeschadet der in § 3 (Zugang zu „europace®PPD“ und Festlegung der „akzeptierten Partner“) und § 6 (Datenschutz) genannten Nebenpflichten des „Vermittlungskoordinators“ hat der „Vermittlungskoordinator“ im Rahmen von „Koordinationsverträgen“ die folgenden Nebenpflichten:

1. Der „Vermittlungskoordinator“ hat es zu unterlassen, irgendwelche rechtsverbindlichen Willenserklärungen für einen „Produktpartner“ abzugeben, sofern sie nicht auf den Abschluss eines Vermittlungsvertrages gerichtet sind.

2. Der „Vermittlungskoordinator“ hat es zu unterlassen, eine Firma, Markennamen, Warenzeichen oder sonstige Namen oder Merkmale eines „Produktpartners“ zu nutzen oder zu verwenden, es sei denn, er ist hierzu ausdrücklich ermächtigt. Der „Vermittlungskoordinator“ hat im Außenverhältnis den Eindruck zu vermeiden, er sei rechtlich oder faktisch in die interne Organisation eines „Produktpartners“ eingebunden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten insoweit nicht, als in Antrags- oder Angebotsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung eines „Kredits“ verwendet werden, Firma, Markennamen, Warenzeichen oder sonstige Namen oder Merkmale eines „Produktpartners“ vorgesehen sind oder die Nutzung und/oder Verwendung zur Erfüllung des Zwecks der Vermittlung erforderlich sind. Gestattet ist ebenso die Nutzung der Firma, Markennamen, Warenzeichen (insbesondere Logo) des „Produktpartners“ durch den „Vermittlungskoordinator“ innerhalb der Europace-Frontends sowie in online-Antragsstrecken, bei denen der „Vermittlungskoordinator“ die Ermittlung und Vergleich von Konditionen übernimmt, wobei der „Vermittlungskoordinator“ ggf. durch den „Produktpartner“ erteilte Vorgaben und Weisungen zur Nutzung der Firma, Markennamen oder Warenzeichen (insbesondere Logo) berücksichtigen wird.

3. Der „Vermittlungskoordinator“ ist zur Beachtung und Einhaltung der „Grundsätze“ verpflichtet.

4. Der „Vermittlungskoordinator“ ist den „Vertriebspartnern“ (und, sofern einschlägig, deren „Untervermittlern“) gegenüber zum uneingeschränkten Kundenschutz verpflichtet. Kundenschutz bedeutet, dass der „Vermittlungskoordinator“ nicht berechtigt ist, Werbekontakt mit den Kunden des „Vertriebspartners“ oder seines „Untervermittlers“ aufzunehmen und gegenüber diesen Kunden für weitere gleich- oder andersartige Finanzdienstleistungen oder andere Produkte zu werben. Dies gilt nicht, wenn diese „Bedingungen“ ausdrücklich eine Ausnahme vom Kundenschutz vorsehen.

5. Soweit keine anderslautende Einwilligung eines Kunden vorliegt, hat es der „Vermittlungskordinator“ zu unterlassen, Informationen und Daten, die er im Zusammenhang mit einer „Kreditanfrage“ oder „Vermittlung“ von dem „Produktpartner“ oder einem „Vertriebspartner“ erhält, in anderer Weise als zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des entsprechenden „Koordinationsvertrags“.

6. Der „Vermittlungskordinator“ hat sicherzustellen, dass „europace®PPD“ an jedem Geschäftstag während des überwiegenden Teils der Kernzeit zur Verfügung steht. Kernzeit im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum von 9.00 bis 17.00 Uhr (deutsche Zeit).

§ 6 Datenschutz / Datenschutzrechtliche Pflichten

- (1) Der „Vermittlungskordinator“ verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Bankgeheimnis zu beachten und seine im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (2) Der „Vermittlungskordinator“ beachtet die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 DSGVO. Der „Vermittlungskordinator“ wird insbesondere durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Europace nur auf eine Weise verarbeitet werden, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Dies beinhaltet insbesondere auch den Schutz der personenbezogenen Daten vor unberechtigtem oder ungesetzlichem Zugriff, Verlust, unberechtigter oder ungesetzlicher Verwendung oder Veröffentlichung sowie die Speicherung der personenbezogenen

Daten in einer sicheren Umgebung, welche mindestens die jeweils aktuellen gesetzlich geforderten Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Verlust, Zerstörung oder Schädigung an den personenbezogenen Daten erfüllt.

- (3) Die bei der Nutzung von Europace anfallenden personenbezogenen Daten werden vom „Vermittlungskordinator“ nur verarbeitet, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich oder gesetzlich erlaubt oder angeordnet ist. Der „Vermittlungskordinator“ wird insbesondere die personenbezogenen Daten der Kunden nur entsprechend den Bestimmungen des jeweils geltenden Datenschutzrechts behandeln und nicht an andere „Vertriebspartner“ oder „Produktpartner“ oder sonstige Dritte weitergeben, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht erforderlich ist.
- (4) Der „Vermittlungskordinator“ hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der seine Tätigkeit gemäß Artikel 38 und Artikel 39 DSGVO ausübt. Auf Wunsch werden dem „Partner“ dessen Kontaktdaten mitgeteilt, um dem „Partner“ die direkte Kontaktaufnahme zur Klärung datenschutzrechtlicher Fragestellungen zu ermöglichen.
- (5) Der „Vermittlungskordinator“ trägt als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Rahmen von Europace die Verantwortung für die Informationserteilung gegenüber den betroffenen Personen gemäß Artikel 12 und Artikel 14 DSGVO. Der „Vertriebspartner“ ist zu diesem Zweck verpflichtet, den „Vermittlungskordinator“ bei der Erfüllung der diesem obliegenden Informationspflichten zu unterstützen, soweit dies zumutbar und zweckdienlich ist. Insoweit ist der „Vermittlungskordinator“ insbesondere dazu berechtigt, von dem „Vertriebspartner“ zu verlangen, dass dieser den betroffenen Personen die vom „Vermittlungskordinator“ bereitgestellten Informationsmaterialien zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit

Europace (z. B. in Gestalt von Datenschutz-Hinweisen), ggf. unter Beachtung der Vorgaben des „Vermittlungskoordinators“ zur Art und Weise der Informationserteilung, im Auftrag des „Vermittlungskoordinators“ zur Verfügung stellt. Lediglich zur Klarstellung wird festgehalten, dass die inhaltliche Verantwortung für vom „Vertriebspartner“ im Auftrag des „Vermittlungskoordinators“ bereitgestellte Informationsmaterialien allein der „Vermittlungskoordinator“ trägt.

- (6) Der „Vermittlungskoordinator“ erhebt im Rahmen von Europace grundsätzlich keine personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst. Daher ist der „Vertriebspartner“ auf Verlangen des „Vermittlungskoordinators“ verpflichtet, den „Vermittlungskoordinator“ bei der Einholung von etwaig benötigten Einwilligungen sowie der Erfüllung der ihm als Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Rahmen von Europace gemäß den Artikeln 12 bis 22 sowie 34 DSGVO obliegenden Pflichten nach besten Kräften in zumutbarem Umfang zu unterstützen (z. B. um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen), soweit andernfalls der zeitliche oder organisatorische Aufwand des „Vermittlungskoordinators“ für die Einwilligungseinholung oder die Erfüllung dieser Pflichten im Vergleich unverhältnismäßig groß wäre oder dies zur fristgemäßen Erfüllung von Informations- und Benachrichtigungspflichten etwa gemäß den Artikeln 14 Abs. 3 und Artikel 34 Abs. 1 DSGVO erforderlich erscheint. Soweit eine betroffene Person sich mit einem an den „Vermittlungskoordinator“ gerichteten Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit an den „Vertriebspartner“ wendet, ist der „Vertriebspartner“ verpflichtet, diese Information unverzüglich an den für die betroffene Person jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten auf Seiten des „Vermittlungskoordinators“ weiterzuleiten. Darüber

hinaus ist der „Vertriebspartner“ verpflichtet, evtl. vom „Vermittlungskoordinator“ zur Verfügung gestellte technische Funktionalitäten oder Prozesse zur Erfüllung der genannten Betroffenenrechte zu nutzen.

§ 7 Provisionsabrechnungen

(1) Der „Vermittlungskoordinator“ wird in die Provisionsabrechnung für über „Europace“ vermittelte „Kredite“ einbezogen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlt der „Produktpartner“ die für den „Vertriebspartner“ und, sofern relevant, für „Untervermittler“ bestimmte Provisionen an ein Verrechnungskonto des „Vermittlungskoordinators“. Dieser wird die erhaltenen Provisionen treuhänderisch verwalten und in regelmäßigen Abrechnungszyklen, mindestens einmal wöchentlich, an den „Vertriebspartner“ bzw. den „Untervermittlern“ weiterleiten.

(2) Als Ergänzung der Provisionsabrechnung wird der „Vermittlungskoordinator“ den „Partnern“ zum Zwecke der Prüfung die Details zu jeder Provisionsposition (pro vermitteltes Geschäft) über „europace®PPD“ zur Verfügung stellen.

§ 8 Haftung

(1) Der „Vermittlungskoordinator“ und die „Partner“ haften uneingeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des „Vermittlungskoordinators“ oder der „Partner“, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Darüber hinaus haften der „Vermittlungskoordinator“ und die „Partner“ nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der „Vermittlungskoordinator“ bzw. die „Partner“ regelmäßig vertrauen dürfen. Soweit der „Vermittlungskoordinator“ bzw. die „Partner“ hiernach für einfache Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung der Höhe nach auf

den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Der „Vermittlungskordinator“ bzw. die „Partner“ haften nicht für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder sonstiger, nicht von ihnen zu vertretender, Vorkommnisse eintreten.

(4) Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst werden, bleibt unberührt.

§ 9 Kündigung und Datenübergabe

(1) Jeder „Vermittlungsvertrag“ und jeder „Kordinationsvertrag“ kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Ein Widerspruch gegen Änderungen dieser „Bedingungen“ gilt als ordentliche Kündigung. „Kreditanfragen“ und „Vermittlungen“, bei denen bereits eine „Status-Grün-Nachricht“ abgegeben wurde, bleiben von einer Kündigung des „Vermittlungsvertrages“ solange unberührt, bis die betreffende „Kreditanfrage“ bzw. die betreffende „Vermittlung“ vollständig bearbeitet worden ist und alle ausstehenden Ansprüche seitens beider Vertragsparteien erfüllt sind, längstens jedoch, bis eine abschließende ablehnende Entscheidung des „Produktpartners“ gefällt worden ist oder im Fall einer Kreditzusage, die Provisionszahlungen vollständig abgewickelt sind. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Nach vollständiger Bearbeitung aller „Vermittlungen“ muss der „Vermittlungskordinator“ dem „Partner“, mit dem das Vertragsverhältnis beendet wird, die Daten der Kunden dieses „Partners“ auf einem Datenträger zur Verfügung stellen. Die Daten ausscheidender „Vertriebspartner“ können von dem „Produktpartner“, an den vermittelt wurde, für die weitere Darlehensverwaltung genutzt werden. Die Daten ausscheidender „Produktpartner“ können von dem „Vertriebspartner“, der vermittelt hat, für weitere

Vertriebsmaßnahmen genutzt werden. Die Vereinbarungen zum Kundenschutz bleiben unberührt und gelten über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Nichtausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

§ 11 Kosten

„Kosten“ für die Bereitstellung und Nutzung des Internets sowie für die Ausbildung seiner Mitarbeiter trägt jede Vertragspartei selbst.

Teil 2 Sondervorschriften für „Vermittlungsverträge“ für „Vertriebspartner“ und „Vermittlungskordinator“

§ 12 Verfahren für „Vermittlungen“ aus Sicht des „Vertriebspartners“

(1) Das in diesem Paragraphen 12 beschriebene Verfahren für „Vermittlungen“ spiegelt das derzeit durch „europace®PPD“ vorgesehene Verfahren zur „Vermittlung“ wider. Der „Vermittlungskordinator“ übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass es zu keiner Abänderung des Verfahrens kommt. Im Falle der Abänderung des Verfahrens erfolgt eine Abstimmung mit den „Vertriebspartnern“.

(2) Ein „Vertriebspartner“ kann eine „Vermittlung“ initiieren, indem er dem „Vermittlungskordinator“ eine „Kreditanfrage“ übermittelt.

(3) Der „Vermittlungskordinator“ wird (a) die „Kreditanfrage“ analysieren und dem „Vertriebspartner“ verschiedene Finanzierungsvorschläge, Finanzierungsalternativen und angepasste Angebote unterschiedlicher „akzeptierter Produktpartner“ unterbreiten; hierbei wird dem

„Vermittlungskoordinator“ ein Spielraum dergestalt eingeräumt, dass der „Vermittlungskoordinator“ berechtigt ist, die „Kreditanfrage“ (z.B. Darlehensbetrag, Laufzeit, Produktkombinationen) in Bezug auf die angebotenen Produkte der „Produktpartner“ anzupassen, (b) für jeden Finanzierungsvorschlag die nötigen Informationen wie Zinssatz, Kreditrate, Restschuld usw. ermitteln und dem „Vertriebspartner“ mitteilen und (c) jeden Finanzierungsvorschlag mit den „Vorprüfkriterien“ aller „akzeptierten Produktpartner“ elektronisch abgleichen sowie auf Wunsch des Kunden und „Vertriebspartners“ dem „Produktpartner“ elektronisch übermitteln („Vorprüfung“). Die so ermittelten Vorschläge verstehen sich als unverbindliche Finanzierungsangebote. Ein verbindliches Angebot oder die Annahme eines solchen Angebots erfolgt erst nach Kreditentscheidung durch den „Produktpartner“.

(4) Sofern die „Vorprüfung“ zu dem Ergebnis geführt hat, dass die „Kreditanfrage“ den „Vorprüfkriterien“ eines „akzeptierten Produktpartners“ eindeutig entspricht, teilt der „Vermittlungskoordinator“ dies dem anfragenden „akzeptierten Vertriebspartner“ über „europace®PPD“ mit, indem er dem „akzeptierten Vertriebspartner“ die entsprechende „Status-Grün-Nachricht“ übersendet.

(5) (entfällt)

(6) (entfällt)

(7) Nachdem der Kunde dem „Vertriebspartner“ sein Interesse zum Abschluss des entsprechenden „Kredits“ mitteilt, druckt der „akzeptierte Vertriebspartner“ sodann über „europace®PPD“ die für den Kredit bestimmten „Kreditdokumente“ aus und schafft nach Vorgabe des „Produktpartners“, die allen „akzeptierten Vertriebspartnern“ in geeigneter Weise bekannt gemacht werden muss in der vom „Produktpartner“ vorgegebenen Anzahl einheitliche Urkunden, überprüft die Kernangaben aus der Datenbank von „europace®PPD“, die in die „Kreditdokumente“ eingefügt werden (insbesondere Kreditnehmer, Konditionen und Auszahlungsvoraussetzungen) auf Übereinstimmung mit den Kundenangaben, bzw.

den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, bzw. ihm vom „Produktpartner“ mitgeteilte eindeutige Angaben und Daten. Eine weitergehende Verpflichtung zur Überprüfung auf tatsächliche Richtigkeit oder zur Durchführung entsprechender Nachforschungen trifft den „Vertriebspartner“ nicht. Sofern diese Kernangaben im vorgenannten Sinne korrekt in den „Kreditdokumenten“ wiedergegeben werden, legt der „akzeptierte Vertriebspartner“ die „Kreditdokumente“ dem Kunden – sofern vorgesehen – zur Unterschrift vor.

(8) Der „akzeptierte Vertriebspartner“ trägt sodann dafür Sorge, dass die „Kreditdokumente“ sowie die vom Kunden übergebenen Unterlagen an den „akzeptierten Produktpartner“ übermittelt werden.

(9) Der betreffende „akzeptierte Produktpartner“ wird sodann die Kreditprüfung durchführen. Er alleine trifft die Kreditentscheidung und wird deshalb auch die vom „akzeptierten Vertriebspartner“ bzw. vom „Vermittlungskoordinator“ vorgeschlagenen Finanzierungslösungen bzw. -alternativen und die Ergebnisse der „Vorprüfung“ auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den eigenen „Vorprüfkriterien“ prüfen. Das Ergebnis der Kreditentscheidung teilt er dem „Vermittlungskoordinator“ mit; dieser leitet die entsprechende Information an den „akzeptierten Vertriebspartner“ weiter.

(10) Alternativ zu dem in den vorstehenden Absätzen (7) und (8) sowie §§ 7 und 8 des Vermittlungsvertrags beschriebenen Prozess können ebenso Verfahren zur Online-Bereitstellung, elektronischen Signatur und Online-Weitergabe der notwendigen Unterlagen genutzt werden.

§ 13 Provisionsanspruch

Sobald die im „Vermittlungsvertrag“ diesbezüglich genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Provisionsanspruch des „Vertriebspartners“ gegenüber dem „Produktpartner“ fällig.

§ 14 Schlussbestimmungen

Ein „Vermittlungsvertrag“ wird wirksam, sobald er vom „Vertriebspartner“ einerseits und vom „Produktpartner“ oder vom „Vermittlungskordinator“ als Stellvertreter des Produktpartners rechtsverbindlich unterzeichnet ist.

Teil 3 Sondervorschriften für „Koordinationsverträge“ für „Produktpartner“ und „Vermittlungskordinator“

§ 15 Übergabe von Textbausteinen im Hinblick auf „Kreditdokumente“

Sofern ein „Produktpartner“ wünscht, dass bei „Vermittlungen“ die „Kreditdokumente“ des „Produktpartners“ von dem vermittelnden „akzeptierten Vertriebspartner“ über „europace®PPD“ zur Verfügung gestellt werden können, muss dieser „Produktpartner“ dem „Vermittlungskordinator“ die hierfür notwendigen Textbausteine rechtzeitig zur Verfügung stellen oder er muss dafür Sorge tragen, dass dem „akzeptierten Vertriebspartner“ die erforderlichen Formulare anderweitig zur Verfügung stehen.

§ 16 Verfahren für „Vermittlungen“ aus Sicht des „Produktpartners“

- (1) § 12, Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend.

§ 17 Provisionsanspruch

Sobald die im „Koordinationsvertrag“ diesbezüglich genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Provisionsanspruch des „Vermittlungskordinators“ gegenüber dem „akzeptierten Produktpartner“ fällig.

§ 18 Änderung von „Vermittlungsverträgen“

Der „Vermittlungskordinator“ verpflichtet sich, im Hinblick auf jede von einem „Produktpartner“ vorgeschlagene Änderung eines „Vermittlungsvertrages“ sein Einverständnis zu erklären, soweit eine solche Änderung aus aufsichtsrechtlicher Sicht oder aufgrund gesetzlicher Änderungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich ist und diese Änderung – unter der Maßgabe, dass der jeweilige „Produktpartner“ die durch die Änderung zusätzlich anfallenden „Kosten“ übernimmt - keine wesentliche Schlechterstellung des „Vermittlungskordinators“ bedeutet. Sofern eine sachgerechte Änderung zur Harmonisierung mit dem Bankaufsichtsrecht aus Gründen, die der „Produktpartner“ nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, oder eine solche Änderung „Kosten“ in unangemessener Höhe verursachen würde, kann der „Produktpartner“ den „Vermittlungsvertrag“ mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Ein „Koordinationsvertrag“ wird wirksam, sobald er vom „Vertriebspartner“ einerseits und vom „Produktpartner“ oder vom „Vermittlungskordinator“ als Stellvertreter des Produktpartners rechtsverbindlich unterzeichnet ist.

Anlage 1 (entfällt)Anlage 2**Muster für einen
Vermittlungsvertrag**

zwischen

[Firma XY]
(im Folgenden „Vertriebspartner“)

und

Europace Ratenkredit GmbH
Heidestr. 8
10557 Berlin
(im Folgenden „Vermittlungskoordinator“)

als Stellvertreter eines oder mehrerer „Produkt-
partner“

sowie zukünftiger „Produktpartner“, die den
„Vermittlungskoordinator“ mit dem Abschluss
von Vermittlungsverträgen beauftragen.

Vorbemerkungen

Der „Vermittlungskoordinator“ schließt diesen Vertrag als Stellvertreter eines oder mehrerer „Produktpartner“, mit denen er einen wirksamen „Koordinationsvertrag“ unterhält. Der „Vermittlungskoordinator“ wird dem „Vertriebspartner“ diese „Produktpartner“ innerhalb von fünf „Geschäftstagen“ nach Zustandekommen dieses Vertrags benennen. Schließt zukünftig ein weiterer „Produktpartner“ mit dem „Vermittlungskoordinator“ einen „Koordinationsvertrag“, so kommt dadurch im Rahmen dieses „Vermittlungsvertrags“ automatisch ein Vertragsverhältnis zwischen dem „Vertriebspartner“ und dem neuen „Produktpartner“ zustande. Kündigt ein „Produktpartner“ gegenüber einem „Vertriebspartner“ diesen „Vermittlungsvertrag“, so bleiben die Vertragsbeziehungen zu den anderen Produktpartnern davon unberührt. Eine aktuelle Liste der betreffenden „Produktpartner“ ist in „europace®PPD“ hinterlegt.

§ 1 Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die koordinierte Vermittlung von Krediten für das Privatkundengeschäft in der Bundesrepublik Deutschland (die „Bedingungen“) sind unmittelbarer Bestandteil dieses „Vermittlungsvertrages“. Der „Vertriebspartner“ erklärt, von den „Bedingungen“ Kenntnis genommen zu haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Ein Begriff, der in diesem „Vermittlungsvertrag“ in Anführungszeichen verwendet wird, hat, soweit nicht hier definiert, die Bedeutung, die ihm in den „Bedingungen“ gegeben wird.

§ 3 Vermittlungsprovision

(1) Die Provision, die der „Vertriebspartner“ erhält, bestimmt sich gemäß der vom „Produktpartner“ in „europace®PPD“ hinterlegten „Kreditkondition“; bei Vermittlung einer „kreditnahen Versicherung“ an den „Produktpartner“ bestimmt sich die Provision zudem gemäß der vom „Produktpartner“ in „europace®PPD“ hinterlegten Konditionen der „kreditnahen Versicherung“. Der Provisionsanspruch ist gegenüber dem „Produktpartner“ am Ende des Monats fällig, in dem die (erste Teil)Auszahlung an den Kunden erfolgt ist (Monatsabrechnung). Mit der Vermittlungsprovision sind die Vermittlungsleistungen und sämtliche damit zusammenhängende Kosten und Auslagen des „Vertriebspartners“ abgegolten. Die Provision ist eine Bruttoprovision und beinhaltet eventuelle vom „Vertriebspartner“ abzuführende Steuern.

Der „Vertriebspartner“ erklärt sich einverstanden, dass der „Vermittlungskoordinator“ die Vermittlungsprovision zunächst im Namen und für Rechnung des „Vertriebspartners“ vereinnahmt und sodann an den „Vertriebspartner“ weiterleitet.

(2) Der „Vertriebspartner“ hat zu viel gezahlte Provisionen dem jeweiligen

„Produktpartner“ unverzüglich zurückzuzahlen. In jedem Fall ist die volle Provision zurückzuzahlen, wenn der Kunde den „Kredit“ aufgrund eines ihm gesetzlich zustehenden Widerrufsrechts fristgerecht widerrufen hat.

(3) Für spätere „Kredite“ zugunsten desselben Kunden entsteht ein neuer Provisionsanspruch des „Vertriebspartners“ und des „Vermittlungskoordinators“ nach den Provisionsregelungen, die vom „Produktpartner“ in „europace®PPD“ hinterlegt wurden.

(4) Der „Produktpartner“ verpflichtet sich, an den „Vertriebspartner“ eine Prolongationsprovision in den Fällen und in der Höhe zu bezahlen, wie er sie für sich in „europace®PPD“ hinterlegt hat.

(5) Der „Produktpartner“ behält sich die jederzeitige Anpassung seiner Konditionen vor.

§ 4 Umgehung des „Vermittlungskoordinators“

(1) In keinem Fall ist der „Produktpartner“ berechtigt, nach „Vorprüfung“ durch den „Vermittlungskoordinator“ eine direkte Provisionszahlung an einen „Vertriebspartner“ zu leisten oder über derartige Direktzahlungen mit dem „Vertriebspartner“ zu verhandeln. In keinem Fall ist der „Vertriebspartner“ berechtigt, nach „Vorprüfung“ durch den „Vermittlungskoordinator“ eine direkte Provisionszahlung seitens eines „Produktpartners“ entgegenzunehmen oder über derartige Direktzahlungen mit dem „Produktpartner“ zu verhandeln.

Bei Zuwiderhandlungen schulden der „Vertriebspartner“ und der „Produktpartner“ dem „Vermittlungskoordinator“ jeweils einen Betrag in Höhe von 200% des dem „Vertriebspartner“ gezahlten oder des mit diesem vereinbarten Betrages, mindestens jedoch Euro 1.000.

(2) „Vertriebspartner“ und „Produktpartner“ verpflichteten sich jeweils in Fällen, in denen es zu einer „Vorprüfung“ gekommen ist und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der „Kredit“ unter Umgehung des „Vermittlungskoordinators“

von einem „akzeptierten Vertriebspartner“ an den „Produktpartner“ vermittelt wurde, dem „Vermittlungskordinator“ gegenüber in den Grenzen von Datenschutz und Bankgeheimnis zur Erteilung vollständiger Auskunft. Bei begründetem Zweifel ist der „Vermittlungskordinator“ berechtigt, Kontakt zu dem jeweils anderen „Partner“ aufzunehmen.

§ 5 Aufklärung von Kunden

Der „Vertriebspartner“ hat seine Kunden rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass „Kredite“ ausschließlich von „Produktpartnern“ vergeben werden, dass eine „Status-Grün-Nachricht“ und eine „Status-Grün-Ex-Gelb-Nachricht“ keine rechtsverbindliche Kreditzusage darstellen, und dass rechtsverbindliche Willenserklärungen für oder gegen die „Produktpartner“ nur von oder gegenüber den „Produktpartnern“ abgegeben werden können. Der „Vertriebspartner“ hat vom Kunden eine Einwilligung einzuholen, in der der Kunde den „Vertriebspartner“ beauftragt, für ihn (den Kunden) eine „Kreditanfrage“ über „europace®PPD“ zu stellen und ein rechtsverbindliches Angebot des Kunden an den ausgewählten „Produktpartner“ weiterzuleiten. Der „Vertriebspartner“ wird dafür Sorge tragen, dass der Kunde diese Einwilligung zuvor unterschreibt.

§ 6 Zahlungen durch Kunden

Der „Vertriebspartner“ hat seine Kunden rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass Zahlungen ausschließlich an „Produktpartner“ zu leisten sind. Erhält der „Vertriebspartner“ dennoch für einen „Produktpartner“ bestimmte Zahlungen, so ist der „Vertriebspartner“ verpflichtet, die empfangenen Beträge treuhändisch und gesondert von seinem sonstigen Vermögen (z.B. auf einem Anderkonto) für diesen „Produktpartner“ zu halten und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Alternativ dazu ist der „Vertriebspartner“ verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich an den berechtigten „Produktpartner“ weiterzuleiten und den Kunden erneut darauf hinzuweisen, dass zukünftig alle

Zahlungen direkt an den „Produktpartner“ zu erfolgen haben.

§ 7 Änderungen an „Kreditdokumenten“

Der „Vertriebspartner“ hat „Kreditdokumente“ auszudrucken und in der vom „Produktpartner“ vorgegebenen Anzahl und Weise einheitliche Urkunden zu schaffen. Er ist nicht berechtigt, handschriftlich oder auf technischem Wege irgendwelche Änderungen an „Kreditdokumenten“ (oder Entwürfen davon) vorzunehmen, sofern nicht dieses Recht zuvor vom „Produktpartner“ gegenüber dem „Vertriebspartner“ in schriftlicher Form erklärt wurde.

§ 8 Weiterleitung von unterzeichneten „Kreditdokumenten“

Der „Vertriebspartner“ ist verpflichtet, eine Fassung der von einem Kunden unterzeichneten „Kreditdokumente“ innerhalb der in „europace®PPD“ vom entsprechenden „akzeptierten Produktpartner“ hinterlegten Frist, die angemessen sein muss, an diesen weiterzuleiten.

§ 9 Kundenkontakt

Nach Unterzeichnung der „Kreditdokumente“ durch den Kunden und vor Annahme durch den „Produktpartner“ ist der „Produktpartner“ zur direkten Kommunikation mit dem Kunden berechtigt, wenn die direkte Kommunikation zur Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des „akzeptierten Produktpartners“ im Zusammenhang mit der Bearbeitung der „Kreditanfrage“ und von „Krediten“ erforderlich ist. Der „akzeptierte Vertriebspartner“ ist nach Abschluss eines Kreditvertrages verpflichtet, dem entsprechenden „Produktpartner“ die direkte Kommunikation mit dem Kunden in dem von § 4 Ziffer 10 der „Bedingungen“ zugelassenen Umfang nicht zu verwehren.

§ 10 Mitwirkung bei Anspruchsdurchsetzung und Anspruchsabwehr

Der „Vertriebspartner“ hat auf Anfordern des „Produktpartners“ diesem

- (a) zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Kreditnehmer oder
- (b) zur Abwehr von Ansprüchen eines Kreditnehmers

erforderliche und billigerweise zu erwartende Auskunft über eine „Kreditanfrage“ oder „Vermittlung“ zu gewähren.

§ 11 Schadensersatz

Bei schuldhafter Verletzung einer der in den vorstehenden §§ 5 bis 10 aufgeführten Pflichten ist der „Vertriebspartner“ verpflichtet, dem betreffenden „Produktpartner“ Schadensersatz zu leisten. Der „Vertriebspartner“ haftet dem „Produktpartner“ gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln. Sich aus anderen Rechtsgründen für den „Produktpartner“ gegen den „Vertriebspartner“ ergebende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Informieren von „Produktpartnern“

Der „Vertriebspartner“ erklärt sich im Zuge der Annahme dieses Vertrages damit einverstanden, dass der „Vermittlungskordinator“ alle „Produktpartner“ über diese Vereinbarung in Kenntnis setzt und ihnen Ablichtungen der Vereinbarung zur Verfügung stellt.

§ 13 Zusammenarbeit verschiedener „Vertriebspartner“ untereinander

Wenn auf Initiative eines „Vertriebspartners“ ein weiterer oder mehrere weitere „Vertriebspartner“ diesen „Vermittlungsvertrag“ schließen oder dem „Vermittlungsvertrag“ mit einem „Vertriebspartner“ beitreten, so können sie über „europace®PPD“ eine Arbeitsteilung sowie eine

Provisionsteilung organisieren. In diesem Fall erhalten neue „Vertriebspartner“ den Zugang zu „europace®PPD“ über den ersten „Vertriebspartner“, der diesen Vermittlungsvertrag initiiert hat. Kündigt der erste „Vertriebspartner“ diesen Vermittlungsvertrag, so werden damit alle weiteren „Vermittlungsverträge“, die er initiiert hat, implizit gekündigt.

§ 14 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Nichtausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird wirksam, sobald der „Vertriebspartner“ einerseits und der Stellvertreter der „Produktpartner“ andererseits ihre rechtsverbindliche Unterschrift geleistet haben.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Klausel werden die Vertragsparteien durch eine wirksame Formulierung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung entspricht bzw. am nächsten kommt.

(Muster, nicht zu unterschreiben)

Ort, Datum [Firma XY] als „Vertriebspartner“

vertreten durch (Name):

Ort, Datum Europace Ratenkredit GmbH als
Stellvertreter der „Produkt-
partner“

vertreten durch (Name):
